

381/AB
= Bundesministerium vom 31.03.2025 zu 414/J (XXVIII. GP)
bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.135.873

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)414/J-NR/2025

Wien, am 31. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard und weitere haben am 19.02.2025 unter der Nr. 414/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Missbrauch von Mitgliedsbeiträgen: Beschwerde rund um mögliches Aufsichtsversagen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Covid-Förderskandal:*
 - *Wann und in welcher Form ist dem BMWA, die gegenständliche Angelegenheit erstmals zur Kenntnis gebracht worden?*
 - *Inwiefern sind die Wirtschaftskammern an die gesetzlichen Vorgaben des §133 WKG iVm §18 der WKO-Haushaltsordnung gebunden?*
 - *Welche rechtlichen Konsequenzen hat eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 133 WKG iVm § 18 der WKO-Haushaltsordnung durch die Wirtschaftskammern?*
- *Aufsichtsbeschwerde:*
 - *Wurde eine Aufsichtsbeschwerde in gegenständlicher Angelegenheit eingebracht?*
 - *Wenn ja: Wie ist der Bearbeitungsstand?*

- *Wenn ja: Welche Handlungen hat das BMAW diesbezüglich seit dem Einbringen der Beschwerde gesetzt?*
- *Wenn ja: Inwiefern gab es seit dem Einbringen der Beschwerde in der gegenständliche [sic] Angelegenheit einen Austausch mit der WKO/WK Steiermark?*
- *Aufsicht*
 - *Welche Instrumente stehen dem Wirtschaftsminister laut WKG zur Verfügung, um die gesetzmäßige Führung der Geschäfte in den Wirtschaftskammern sicherzustellen?*
 - *Wie oft wurden diese Instrumente in den letzten 5 Jahren eingesetzt?*
 - *Inwiefern hat das BMAW in der gegenständliche [sic] Angelegenheit sein Aufsichtsrecht nach § 136 WKG wahrgenommen, welches die "Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte" der Wirtschaftskammern umfasst?*

In der gegenständlichen Angelegenheit ist im April 2024 beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) eine anonyme Aufsichtsbeschwerde eingelangt; das bezügliche Verfahren ist inzwischen abgeschlossen. Entsprechend dem Grundsatz "audiatur et altera pars" wurde selbstverständlich auch die Wirtschaftskammer Steiermark gehört.

Die Wirtschaftskammern haben den gesetzlichen Auftrag, die im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen zu unterstützen, wobei dies insbesondere durch die Gewährung von Geldleistungen geschieht. Es ist gesetzlich klar geregelt, dass diese Gelder nicht an politische Parteien fließen oder für Parteizwecke verwendet werden dürfen. Das Geld dient ausschließlich der Arbeit der Wählergruppen innerhalb der Wirtschaftskammer. Die wahlwerbenden Gruppen müssen einen Verwendungsnachweis erbringen und bestätigen, dass von den zur Verfügung gestellten Mitteln nichts an politische Parteien weitergeleitet wurde und, dass aus diesen Mitteln keine Parteienfinanzierung erfolgte.

Dass den Wählergruppen coronabedingt nicht nur ein Mehraufwand entstanden ist, sondern auch die Einwerbung von Drittmitteln - etwa durch Sponsoring - nur eingeschränkt möglich war, hat die Wirtschaftskammer Steiermark glaubhaft gemacht. Das BMAW vermag es daher vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags, die im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen - auch finanziell - zu unterstützen, und dem sich aus dem Wesen der Selbstverwaltung ergebenden Gestaltungsspielraum gerade in der Verwaltung des eigenen Vermögens nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die Wirtschaftskammer Steiermark versucht hat, diesen Mehraufwand der Wählergruppen durch eine Sonderförderung abzugelten.

Da ein Missbrauch von Mitgliedsbeiträgen in Bezug auf diese Sonderförderung daher nicht vorliegt, war auf das Vorbringen, dass dieser vermeintliche Missbrauch auf ein Aufsichtsversagen zurückzuführen wäre, nicht einzugehen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

